

Januar 2016

REACH-Verordnung

Mit Bezug auf die EU-Verordnung 1907/2006 REACH (Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien) nehmen wir bezüglich unserer Produkte wie folgt Stellung.

Die REACH-Verordnung wurde am 18.12.2006 verabschiedet und trat am 01.06.2007 in Kraft. Zu diesem Datum hat sich die Europäische Chemikalienagentur ECHA in Helsinki installiert, welche zentral für die Umsetzung von REACH zuständig ist. Nach einer Registrierung der Stoffe werden regelmäßig Kandidatenlisten über Verbotsstoffe (SVHC) veröffentlicht.

Die von REACH eingeführte Registrierung und Autorisierung von Chemikalien bezieht sich auf sogenannte Stoffe, das sind chemische Elemente oder Verbindungen. Für die Zubereitungen, d.h. Gemenge, Gemische und Lösungen von zwei oder mehr Stoffen, besteht keine Registrierungs-pflicht, aber unter Umständen die Pflicht, Sicherheitsblätter zu erstellen. Erzeugnisse schließlich, das sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Masse als die chemische Zusammensetzung deren Funktion bestimmt, fallen bis auf wenige Ausnahmen, bei denen Informationspflichten bestehen, nicht unter REACH.

BENNING klärt kontinuierlich in einem kompetenten Projektteam die konkreten Auswirkungen von REACH. BENNING produziert und vertreibt ausschließlich Erzeugnisse und ist somit von REACH nur bedingt betroffen. Weiterhin haben wir unsere Lieferanten verpflichtet die REACH- Verordnung zu erfüllen.

Bezüglich Artikel 33 von REACH teilen wir Ihnen folgendes mit:

Die Kandidatenliste (Stand 18.06.2010 und folgende) gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) wurde publiziert (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) <http://echa.europa.eu>). Nach einer Anzeige unserer Lieferanten über die Betroffenheit von Verbots-Stoffen über 0,1 Massen% in angelieferten Komponenten werden die Angaben analysiert und bei einer Konzentration von über 0,1 Massen% in unseren Produkten unsere Kunden informiert.

Derzeit gehen wir davon aus, dass wir die für die Herstellung unserer Produkte benötigten Rohstoffe auch nach Ablauf der von REACH gesetzten Übergangsfristen erhalten, bzw. dass in der zur Verfügung stehenden Zeit eventuelle kritische Stoffe oder Zubereitungen substituiert werden können. Soweit Auswirkungen auf unsere Kunden erkennbar werden, werden wir uns selbstverständlich auf Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihnen in Verbindung setzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Sabine Grümping
Umweltbeauftragte
Robert-Bosch-Straße 20
D-46397 Bocholt
<mailto:s.gruemping@benning.de>